Zusicherungserklärung zur Einhaltung des „Gentechnikverbotes“ gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2018/848 idgF

Hersteller/Lieferant

Name: Erbslöh Geisenheim GmbH
Tel./Fax: +49 6722 708-0; +49 6722 6098

Straße: Erbslöhstr. 1
eMail: info@erbsloeh.com

PLZ/Ort: 65366 Geisenheim
Land: Deutschland

Wir sichern für folgendes Produkt zu:

Artikelnummer	Genaue Produktbezeichnung	
3206x	Vitadrive® ProArom	
mit den beinhaltenden Komponenten:	**Zusicherung liegt vor***	**Letzte/r vermehrungsfähiger Organismus(en)****
Inaktivierte Hefen Hefezellwände, Diammoniumhydrogenphosphat	☒	Hefen und Hefezellwände: Saccharomyces Cerevisiae

* bitte ankreuzen
** bitte für **alle** im Produkt vorhandenen Stoffe den letzten im Herstellungsprozess verwendeten Organismus aufführen

(a) dass dieses Produkt weder selbst ein gentechnisch veränderter Organismus (GVO) ist bzw. einen solchen enthält,
(b) sowie dass dieses Produkt weder „aus“ noch „durch“ einen GVO hergestellt wurde. Auch haben wir keine Informationen, die auf die Unrichtigkeit dieser Aussage hindeuten könnten (Betrachtungstiefe: im Herstellungsprozess retour bis zum letzten vermehrungsfähigen Organismus).
(c) Für alle im oben genannten Produkt enthaltenen bzw. verwendeten Risikostoffe (Zusatzstoffe, Hilfsstoffe, Enzyme, Mikroorganismen, ...), liegen uns schriftliche Zusicherungserklärungen der Erzeuger mit gleicher Reichweite und gleichen Inhaltes wie (a) und (b) vor. Aktuelle Erklärungen befinden sich in unseren Unterlagen.

Somit entspricht oben genanntes Produkt hinsichtlich „Gentechnikverbot“ den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2018/848 idgF. (siehe Rückseite: Auszug aus Bestimmungen der VO (EG) Nr. 2018/848 idgF).

Eine Spezifikation des oben angeführten Produktes liegt dieser Zusicherungserklärung bei.

Der Unterzeichnete verpflichtet sich, seinem Kunden und der für ihn zuständigen Kontrollstelle/Kontrollbehörde unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn diese Bestätigung widerrufen oder geändert wird oder wenn Informationen bekannt werden, die die Richtigkeit der Bestätigung in Frage stellen.

Diese Erklärung ist gültig bis zum 31.12.2026.
Nationale Regelungen sind vom Anwender zu prüfen.

Geisenheim, 06.02.2024
Land/Ort/Datum

F Bukowski
Unterschrift

Erbslöh Geisenheim GmbH
Erbslöhstrasse 1 · 65366 Geisenheim
Tel.: +49 6722 708-0 · +49 6722 6098
www.erbsloeh.com
Firmenstempel

Auszug von Bestimmungen der EU-Bio-Verordnung zum „Gentechnikverbot“
VO (EG) Nr. 2018/848 idgF

Artikel 3: Begriffsbestimmungen

t) die Begriffsbestimmung für „genetisch veränderter Organismus (GVO)“ ist die Begriffsbestimmung der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates und der nicht aus einem der in Anhang I.B der Richtlinie 2001/18/EG aufgeführten Verfahren der genetischen Veränderung hervorgegangen ist;

u) „aus GVO hergestellt“: ganz oder teilweise aus GVO gewonnen, jedoch nicht aus GVO bestehend oder GVO enthaltend;

v) „durch GVO hergestellt“: unter Verwendung eines GVO als letztem lebenden Organismus im Produktionsverfahren gewonnen, jedoch nicht aus GVO bestehend, GVO enthaltend oder aus GVO hergestellt;

Artikel 11: Verbot der Verwendung von GVO

(1) GVO und aus oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse dürfen nicht als Lebensmittel, Futtermittel, Verarbeitungshilfsstoff, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial, Mikroorganismus oder Tier in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden.

(2) Für die Zwecke des Verbots nach Absatz 1 betreffend GVO oder aus GVO hergestellte Erzeugnisse in Zusammenhang mit Lebensmitteln und Futtermitteln können sich Unternehmer auf das Etikett auf dem Erzeugnis oder auf die Begleitpapiere verlassen, die gemäß der Richtlinie 2001/18/EG, der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel oder der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln an ihm angebracht sind oder mit ihm bereitgestellt werden.

Die Unternehmer können davon ausgehen, dass keine GVO oder aus GVO hergestellte Erzeugnisse bei der Herstellung gekaufter Lebensmittel und Futtermittel verwendet wurden, wenn diese nicht gemäß den genannten Verordnungen gekennzeichnet oder mit einem Begleitpapier versehen sind, es sei denn, den Unternehmern liegen Informationen vor, die darauf hindeuten, dass die Kennzeichnung der betreffenden Erzeugnisse nicht mit den genannten Verordnungen im Einklang stehen.

(3) Für die Zwecke des Verbots nach Absatz 1 bezüglich anderer Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse haben Unternehmer vom Verkäufer eine Bestätigung zu verlangen, dass die gelieferten Erzeugnisse nicht aus oder durch GVO hergestellt wurden, wenn sie solche nichtökologischen/nicht-biologischen Erzeugnisse von Dritten beziehen und verwenden.